Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.02.2021

TOP 1 - Frageviertelstunde - Fragen und Anregungen der Einwohner

Hier meldet sich niemand zu Wort.

TOP 2 - Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Ferien auf dem Bauernhof". Gemarkung Gutmadingen Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zum Entwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den Bau von drei Ferienhäusern in Gutmadingen wurde bereits im Herbst 2020 ein Bauantrag eingereicht. Gemeinderat und Ortschaftsrat hatten ihr Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt. Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, fordert das Landratsamt Tuttlingen aber die Aufstellung eines Bebauungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen. Die Ferienhäuser sollen auf der Südostseite von Gutmadingen, etwa 100 m außerhalb des Ortsrandes realisiert werden. Ziel ist es, das Betätigungsfeld des unterhalb liegenden, landwirtschaftlichen Betriebes, dem die Ferienanlage zuzuordnen ist, zu erweitern und gleichzeitig für den Bereich der "Oberen Donau" die regionale Infrastruktur für den Tourismus zu stärken. Das Gebiet liegt in nur etwa 500 m Entfernung zum Donauradweg. Aufgrund der weiteren Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes soll zwischen dem Bauernhof und den geplanten Ferienhäusern Platz für weitere betriebliche Entwicklungen der primären landwirtschaftlichen Produktion gelassen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet, das der Erholung dient, geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen-Geisingen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Das Sondergebiet "Ferien auf dem Bauernhof" ist als solches ebenfalls der Landwirtschaft zuzuordnen.

Der Gemeinderat stimmte der Aufstellung, sowie dem Vorentwurf des Bebauungsplanes samt örtlichen Bauvorschriften zu. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer vierwöchigen Planauflage durchgeführt.

TOP 3 - Neugestaltung und Erweiterung Friedhof Geisingen Vorstellung Planentwurf

In der Sitzung stellte Frau Ilse Siegmund vom Landschaftsarchitekturbüro Siegmund und Winz aus Balingen die Überplanung des bestehenden Friedhofes in Geisingen sowie die Planungen für dessen Erweiterung vor.

Für die Umsetzung der Maßnahmen schlägt Frau Siegmund auch Bauabschnitte vor. Die ermittelten Kosten für die gesamte Umgestaltung belaufen sich auf 1,24 Mio. €. In diesen Kosten nicht enthalten sind die Baunebenkosten, wie Planungskosten, Bodengutachter, Vermesser etc., die Kosten für ein WC- und ein Lagergebäude, die Sanierung der Friedhofsmauer und etwaige Entsorgungskosten für den Fall, dass kontaminierter Boden vorgefunden wird. Ebenfalls ist in diesen Kosten der Sanierungsaufwand für die Walburgiskapelle nicht enthalten.

Der Gemeinderat diskutierte intensiv über die vorliegenden Planungen. Mehrheitlich bestand Konsens, dass die WC-Anlage im Osten des Friedhofserweiterungsteils angesiedelt werden soll. Auch die Planung der neuen Parkplätze in der Bahnhofstraße soll bleiben. Eine Frühchengrabstelle soll westlich der Kriegsgräber neu geschaffen werden. Für die Baumurnengräber wird eine halbkreisförmige Gestaltung entwickelt. Die Kosten der einzelnen Bauabschnitte werden aufgearbeitet. Der zeitliche Ablauf der Umsetzung der Maßnahmen soll aufgezeigt werden. Im Frühjahr wird sich der Gemeinderat erneut mit dem Thema Friedhof beschäftigen. Einstimmig beauftrage der Gemeinderat die Verwaltung die weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen voranzutreiben.

TOP 4 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Geisingen“, Gemarkung Geisingen
Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat verabschiedete einstimmig den Bebauungsplan „Solarpark Geisingen“ als Satzung. Im Gewann Winkelwiesen, angrenzend an die Autobahn A 81, kann mit diesem Bebauungsplan eine rund 1,1 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden.

TOP 5 - Freiwillige Feuerwehr Geisingen
Beschaffung einer Drehleiter - Vergabe

Die Stadt Geisingen beabsichtigt die Beschaffung einer DLA(K) 23/12 (Drehleiter) samt Ausrüstung für ihre Freiwillige Feuerwehr. Die Leistung wurde im Oktober 2020 in zwei Fachlosen im Wege eines EU-weiten offenen Verfahrens ausgeschrieben. Die Öffnung der Angebote erfolgte am 01. Dezember 2020 in den Räumlichkeiten der MAYBURG RAG mbH, welche mit der Ausschreibung beauftragt war, im 4-Augen-Prinzip. Für Los 1 (Fahrzeug) waren zwei Angebote eingegangen, für Los 2 (Ausstattung) waren ebenfalls zwei Angebote

eingegangen. Das günstiges Angebot für Los 1 gab die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH aus Luckenwalde und für Los 2 die Wilhelm Barth GmbH & Co. KG aus Fellbach, ab. Die Kosten für die Drehleiter belaufen sich auf brutto 649.430 € und für die Ausrüstung auf brutto 31.260 €. Zuschüsse für die Anschaffung der Drehleiter erhält die Stadt in Gesamthöhe von 481.000 € (100.000 € aus dem Ausgleichstock, 254.000 € an Zuwendungen aus dem Feuerwehrwesen und 127.000 € als Stützpunktwehr vom Landkreis Tuttlingen). Somit beträgt der Eigenanteil der Stadt zur Anschaffung der Drehleiter rund 200.000 €. Einstimmig stimmte der Gemeinderat den Vergaben an die Firmen Rosenbauer und Wilhelm Barth zu.

TOP 6 - Änderung der Hauptsatzung

Einstimmig passte der Gemeinderat die Hauptsatzung in folgenden Punkten an:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Im letzten Jahr wurde ein neuer Paragraph § 37a Gemeindeordnung (GemO) eingeführt. Kommunale Gremien können hierbei unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum (Videositzung) abhalten. Die Durchführung einer Videositzung ist aber nur in sehr engen rechtlichen Grenzen zulässig. Die Entscheidungskompetenz zur Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz liegt beim Bürgermeister. Bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen muss die Öffentlichkeit zu einem Sitzungssaal Zutritt haben und zumindest der Vorsitzende (Bürgermeister) und der Schriftführer müssen physisch anwesend sein. Voraussetzung zur Abhaltung einer Videositzung ist aber in jedem Fall, dass die Gemeinde eine entsprechende Regelung in ihrer Hauptsatzung aufgenommen hat. Aufgrund der noch anhaltenden Corona-Pandemie mit all ihren Unwägbarkeiten und um für etwaig zukünftig auftretende Katastrophenszenarien gerüstet zu sein, schlägt die Verwaltung vor, eine entsprechende Regelung, neuer § 3a, in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

In § 6 Abs. 3 Satz 2 der städtischen Hauptsatzung ist geregelt: *Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.* Aufgrund einer Gesetzesänderung des § 39 Abs. 4 GemO wurde das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. Zudem haben Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder erhalten. Aus diesem Grund ist § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Änderung der Wertgrenzen und zeitlichen Grenzen bei Stundungen

In der Vergangenheit musste sich der Gemeinderat mehrfach mit kleinen Beträgen, die über längere Zeiträume gestundet wurden, befassen. Um eine Verwaltungsvereinfachung und eine Entlastung des Gemeinderates zu erzielen, werden neue Höchst- und Zeitgrenzen bei der Entscheidung über Stundungen in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters vorgeschlagen. Hierzu sind Änderungen im § 7 und § 10 der Hauptsatzung notwendig.

TOP 7 - Bauangelegenheiten

Von einem im Kenntnisgabeverfahren eingereichten Antrag zum Abbruch eines Wohn- und Ökonomiegebäudes in Kirchen-Hausen nahm das Gremium zustimmend Kenntnis. Die Empfehlung des Ortschaftsrates Leipferdingen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage wurde zugestimmt. Zur gemeindlichen Anhörung zum Bebauungsplan „Dietrain II“ in Ippingen beschloss der Gemeinderat keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.

TOP 8 - Bekanntgaben
Kindergartengebühren – Beschluss über Erlass für Februar 2021

Da durch die anhaltende Pandemie die Kindergärten auch im Februar drei Wochen lang nur für die Notbetreuung geöffnet waren, beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass die Kindergartengebühren für alle Kinder, die nicht die Notbetreuung besuchen, auch für den Februar 2021 erlassen wird. Die Verrechnung Gebühren erfolgt mit den Gebühren für März. Dadurch werden Anfang März nur die Kindergartengebühren bei denjenigen eingezogen, bei denen die Kinder auch in der Notbetreuung waren. Das Land Baden-Württemberg wird 80 % des Gebührenausfalls für den Zeitraum der Kindergartenschließung im Februar übernehmen.